

HOAI

EuGH: Mindest- und Höchstsätze...

...der HOAI verletzen Europarecht – was folgt daraus für die Praxis?

Von Dr. Ralf Averhaus

Der EuGH hat die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI als europarechtswidrig eingestuft (EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – Rs. C-377/17). Anlass war ein von der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren. Die Kommission sah in den verbindlichen Mindest- und Höchstsätzen einen Verstoß gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie und die Niederlassungsfreiheit (siehe Hanke/Jordan, in: INGLetter Heft Juni 2019, S. 8 f.). Dies hat der Gerichtshof nun bestätigt. Die Mindestsätze sieht der EuGH nicht als geeignet an, die Qualität von Planungsleistungen zu sichern, solange diese nicht nur von nachweislich fachlich qualifizierten und kontrollierten Architekten und Ingenieuren erbracht werden dürfen. Den Höchstsätzen steht entgegen, dass Verbraucher durch Preisempfehlungen hinreichend vor zu hohen Honoraren geschützt werden können.

1. Hintergrund

Nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG dürfen Mindest- und Höchstpreise nur unter engen Voraussetzungen festgesetzt oder beibehalten werden. Mit der HOAI-Novelle von 2009 hat die BRD versucht, die HOAI „europarechtsfest“ zu machen, indem sie deren Anwendungsbereich eingeschränkt hat. Man spricht seitdem von einer sogenannten „Inländer-HOAI“. Die EU-Kommission leitete im Jahr 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die BRD ein, da sie weiterhin der Ansicht war, dass die Honorarvorschriften der HOAI gegen Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123 sowie gegen Art. 49 AEUV verstoßen. Dem trat die BRD entgegen. Sie machte geltend, die HOAI beschränke die Niederlassungsfreiheit nicht

und hilfsweise sei deren Beschränkung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt (insbesondere zur Sicherung der Planungsqualität und aus Gründen des Verbraucherschutzes). Außerdem gehe es nur um rein innerstaatliche Sachverhalte, die nicht im Licht der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit geprüft werden könnten. Nachdem die BRD dem folgenden Abhilfeverlangen der Kommission nicht nachkam, erhob diese Klage zum EuGH.

2. Entscheidung des EuGH: Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind europarechtswidrig

Verstoß gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie

Der EuGH hat entschieden, dass die BRD dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie verstoßen hat, dass sie verbindliche Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren beibehalten hat. Ob auch ein Verstoß gegen Art. 49 AEUV vorliegt, musste der EuGH nicht mehr prüfen.

Richtlinie gilt auch für innerstaatliche Sachverhalte

Zunächst hat der EuGH den Einwand der BRD, dass die HOAI seit der Novelle von 2009 nur noch für Inländer gilt, verworfen. Die BRD hatte argumentiert, dass Art. 15 der Richtlinie 2006/123 nicht auf rein innerstaatliche Sachverhalte, d. h. auf solche, in denen die tatsächlichen Umstände nicht über einen einzigen Mitgliedstaat der Union hinauswiesen, anwendbar sei. Dem ist der EuGH jedoch unter Verweis auf seine bisherige gegenteilige Rechtsprechung nicht gefolgt.

Voraussetzungen für wirksame Mindest- und Höchstpreise

Sodann hat der EuGH festgestellt, dass Art. 15 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2006/123 einschlägig ist. Hiernach darf die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nur unter drei engen Voraussetzungen von der Beachtung festgesetzter Mindest- und/oder Höchstpreise abhängig gemacht werden.

Keine Diskriminierung

Die erste Voraussetzung hat der EuGH als erfüllt angesehen und festgestellt, dass die Mindest- und Höchstsätze der HOAI weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder – bei Gesellschaften – aufgrund des Ortes des satzungsmäßigen Sitzes darstellen.

Erforderlichkeit

Auch im Hinblick auf die zweite Voraussetzung (Erforderlichkeit) ist der EuGH der Argumentation der BRD noch gefolgt. Mit den Mindestpreisen sollen die Ziele der Qualität der Planungsleistungen, des Verbraucherschutzes, der Bausicherheit, des Erhalts der Baukultur und des ökologischen Bauens erreicht werden. Die Höchstpreise sollen den Verbraucherschutz sicherstellen, indem sie die Transparenz der Honorare im Hinblick auf die entsprechenden Leistungen gewährleisten und überhöhte Honorare unterbinden. Der EuGH hat diese Gründe als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anerkannt.

Verhältnismäßigkeit

Für die dritte Voraussetzung (Verhältnismäßigkeit) müssen drei Untervoraussetzungen erfüllt sein: die Eignung, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit, d. h., es darf kein milderer Mittel bestehen. Schon die erste Voraussetzung (Eignung) sieht der EuGH nicht als erfüllt an. Dabei haben

die Richter zwischen den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI unterschieden:

Mindestsätze

Hinsichtlich der Mindestsätze habe die BRD zwar hinreichend dargetan, dass deren Festsetzung die Gefahr eines ruinösen Preiskampfes begrenzen kann. Außerdem müsse Deutschland nicht nachweisen, dass die Abschaffung von Mindestpreisen zu einer Minderung der Qualität führt. Der BRD sei jedoch nicht der Nachweis gelungen, dass die in der HOAI vorgesehenen Mindestsätze geeignet sind, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten und den Verbraucherschutz sicherzustellen. Dies haben die Richter maßgeblich damit begründet, dass die Erbringung von Planungsleistungen in Deutschland nicht bestimmten Berufsständen vorbehalten ist, die einer zwingenden berufs- oder kammerrechtlichen Aufsicht unterliegen, sondern auch anderen Personen als Architekten und Ingenieuren erlaubt sei. Es passe nicht zusammen, wenn einerseits mit den Mindestsätzen das Ziel verfolgt wird, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten, während andererseits Planungsleistungen in Deutschland auch von solchen Dienstleistern erbracht werden können, die ihre entsprechende fachliche Eignung nicht nachgewiesen haben. Daher könnten die Mindestsätze nicht geeignet sein, ihr Ziel zu erreichen, solange es keine Garantien für die Qualität der den Mindestsätzen unterliegenden Leistungen gebe.

Höchstsätze

Hinsichtlich der Höchstsätze hat der EuGH zwar die Position der BRD bestätigt, dass diese zum Verbraucherschutz beitragen können, indem die Transparenz der von den Dienstleistungserbringern angebotenen Preise erhöht wird und diese daran gehindert werden, überhöhte Honorare zu fordern. Die BRD habe jedoch nicht begründet, weshalb die von der Kommission als weniger einschneidend vorgeschlagene Maßnahme, Kunden Preisorientierungen für die verschiedenen von der HOAI genannten Kategorien von Leistungen zur Verfügung zu stellen, nicht ausreichen würde, um dieses Ziel in angemessener Weise zu erreichen. Folglich könne das Erfordernis, Höchstsätze festzulegen, im Hinblick auf dieses Ziel nicht als verhältnismäßig angesehen werden.

3. Bewertung

Mit dem Urteil hat der EuGH festgestellt, dass die Beibehaltung verbindlicher Honorare das Europarecht verletzt. Die Mindestsätze sind darüber gestolpert, dass der Zugang zu beruflichen Tätigkeiten, die der HOAI unterliegen, in Deutschland nicht beschränkt sei, sodass grundsätzlich jedermann solche Tätigkeiten ausüben könne.

Bauvorlageberechtigung hat das Urteil nicht verhindert

Es verwundert, dass sich der EuGH in seinen Urteilsgründen mit der im deutschen Bauordnungsrecht verankerten Bauvorlageberechtigung nicht auseinandergesetzt hat. Danach dürfen zumindest die Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden in Deutschland nicht von jedermann, sondern nur von hierzu berechtigten Objektplanern erstellt werden, die qualifiziert sind (Hochschulabschluss z. B. als Architekt), über einschlägige Berufserfahrung und Kenntnisse des öffentlichen Baurechts verfügen und bei einer Kammer eingetragen sind. Aus dem Urteil ergibt sich nicht, ob die BRD das System der Bauvorlageberechtigung den Richtern beim EuGH vielleicht nicht hinreichend erklärt hat oder ob der EuGH die Bauvorlageberechtigung deswegen

nicht als Garant für die Qualität der Planungsleistungen ansieht, weil sie nur einen Teil der von der HOAI erfassten Leistungen betrifft.

Was kann die BRD nun zur Abhilfe unternehmen?

Damit ist die Bundesregierung aufgefordert, entweder die verbindlichen Honorare, sprich die Mindest- und Höchstsätze der HOAI, aufzuheben oder aber durch andere Maßnahmen dafür zu sorgen, dass diese die Anforderungen des europäischen Rechts einhalten. Eine Möglichkeit hierzu könnte in der Einführung von strengeren Regelungen über den Zugang zu den betroffenen Berufen liegen. Eine solche Verschärfung könnte aber ihrerseits die Niederlassungsfreiheit einschränken und soll der EU-Kommission ein Dorn im Auge sein. Eine andere Möglichkeit läge darin, die verbindlichen Mindestsätze der HOAI beizubehalten, aber auf solche Leistungen (wie die Erstellung von Bauvorlagen) zu beschränken, die qualifizierten und der Aufsicht unterliegenden Auftragnehmern vorbehalten sind. In jedem Fall setzt eine Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht voraus, dass es kein milderes Mittel geben darf, um die Ziele (Qualität der Planung und Verbraucherschutz) zu erreichen. Hierüber hat der EuGH noch nicht entschieden, sodass diese Hürde für verbindliche Mindestsätze weiterhin bestünde.

Änderung der HOAI

Daher ist es aus heutiger Sicht wahrscheinlicher, dass die HOAI geändert wird, indem die Bundesregierung als Verordnungsgeber die Verpflichtung in § 7 Abs. 1 HOAI 2013, Honorare zwischen den Mindest- und Höchstsätzen zu vereinbaren, aufhebt. Es darf dann keine Vorschriften mehr geben, die verbindliche Mindest- und Höchstsätze regeln. Im Übrigen könnte die HOAI mit ihren Leistungsbildern und Honorartabellen als Referenzrahmen erhalten werden. Die Kammern streben an, dass im Falle einer unwirksamen Honorarvereinbarung künftig die Mittelsätze gelten sollen. Die Änderung der HOAI kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Dabei sollten weitere Vorschriften auf den Prüfstand kommen. So ist es etwa an der Zeit, zu regeln, dass Honorarvereinbarungen nicht mehr zwingend schriftlich bei Auftragserteilung getroffen werden müssen, um wirksam zu sein, wie es § 7 Abs. 1 HOAI 2013 derzeit noch verlangt.

Änderung der gesetzlichen Grundlage der HOAI

Auch der Gesetzgeber ist nun gefordert. Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, auf der die HOAI beruht, muss ebenfalls geändert werden. Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen sieht in § 1 Abs. 2 S. 1 und § 2 Abs. 2 S. 1 derzeit noch vor, dass in der Honorarordnung Mindest- und Höchstsätze festzusetzen sind. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 beschränken Abweichungen hiervon auf Ausnahmefälle. § 1 Abs. 3 Nr. 3 und § 2 Abs. 3 Nr. 3 enthalten die Vermutung, dass die Mindestsätze als vereinbart gelten, soweit nicht bei Auftragserteilung etwas anderes vereinbart worden ist.

Mögliche Änderung des BGB

Für Architekten- und Ingenieurverträge, die ab dem 01.01.2018 geschlossen werden, verweist § 650q Abs. 2 S. 1 BGB n. F. auf die HOAI, die hiernach in bestimmten Fällen für die Vergütungsanpassung bei Änderungsanordnungen nach § 650b Abs. 2 BGB n. F. maßgeblich sein soll. Dieser Verweis müsste zumindest auf den Prüfstand kommen, wenn die HOAI so wesentlich geändert wird, wie sich dies abzeichnet (siehe hierzu schon Hanke/Jordan, in: INGLetter Heft Juni 2019, S. 8 f.).

Angemessene Honorare kalkulieren und verhandeln

Als Folge des Urteils des EuGH ist damit zu rechnen, dass sich Architekten und Ingenieure spätestens bei einer Abschwächung der Baukonjunktur einem zunehmenden Preisdruck ausgesetzt sehen werden. Das kann gerade für kleinere und damit für zahlreiche Büros existenzbedrohend werden und zur vermehrten Bildung größerer Einheiten führen. Das genaue Kalkulieren und aktive Verhandeln angemessener Honorare wird für Auftragnehmer folglich immer wichtiger.

4. Auswirkungen des Urteils auf die Praxis

Für die Praxis ist es besonders relevant, welche Auswirkungen das Urteil voraussichtlich auf Vergabeverfahren, Verträge, Honorarvereinbarungen und Honorarprozesse haben wird.

Laufende „Aufstockungsklagen“ zu den Mindestsätzen

Die derzeit wohl erheblichste und spannendste Frage für die Praxis lautet, wie sich das Urteil des EuGH auf bereits anhängige „Aufstockungsklagen“ zu den Mindestsätzen auswirken wird, d. h. auf solche Klagen oder Widerklagen von Architekten und Ingenieuren, die darauf gerichtet sind, zusätzlich zum vereinbarten Honorar (z. B. einer Pauschale) den Differenzbetrag zum (höheren) Mindestsatz zu erhalten. Dies ist höchstrichterlich noch nicht entschieden.

Nach einer Ansicht seien die Gerichte wegen des vorrangig zu beachtenden Europarechts verpflichtet, die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden. Das Urteil des EuGH sei auch in laufenden Verfahren umzusetzen. Honorarvereinbarungen, die das Preisrecht der HOAI ignorieren, seien daher nicht mehr unzulässig (OLG Celle, Urteil vom 17.07.2019 – 14 U 188/18, m. w. N.; ähnlich zuvor: Landgericht Dresden, Beschluss vom 08.02.2018 – 6 O 1751/15, IBR 2019, 384). Folgt man dieser Ansicht, ist nach Vereinbarung eines Pauschalhonorars unterhalb der HOAI-Mindestsätze eine Nachforderung auf der Basis der Mindestsätze nicht mehr zulässig und die Aufstockungsklage abzuweisen.

Dies sieht die überwiegende Ansicht anders. Das OLG Hamm hat entschieden, dass sich durch das EuGH-Urteil nichts daran geändert hat, dass in laufenden Architektenhonorarprozessen das verbindliche Preisrahmenrecht der HOAI anwendbar ist (Urteil vom 23.07.2019 – 21 U 24/18, m. w. N.; ähnlich zuvor OLG Naumburg, Urteil vom 13.04.2017 – 1 U 48/11; IBR 2017, 378; 1018; 442; NJW-RR 2017, 1231; NZBau 2017, 667). Hiernach hat das EuGH-Urteil keine Auswirkung auf laufende Aufstockungsklagen, da es nur einen rein feststellenden Charakter habe und keinen rückwirkenden Einfluss auf zivilrechtliche Streitigkeiten nehmen könnte. Es bleibe der BRD überlassen, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den gerügten Verstoß aus der Welt zu räumen (Art. 260 Abs. 1 AEUV). Zudem sei zu beachten, dass EU-Richtlinien im Verhältnis Privater (d. h. der Klageparteien) zueinander nicht unmittelbar gelten.

Die Urteile des OLG Celle und des OLG Hamm sind noch nicht rechtskräftig. Das OLG Hamm hat ausdrücklich die Revision zugelassen, sodass der BGH hoffentlich bald die Gelegenheit erhält, die Rechtsprechung zu vereinheitlichen.

Mögliche Staatshaftung bei Prozessverlust

Vor der künftigen Erhebung einer Aufstockungsklage zu den Mindestsätzen sollte möglichst eine Klärung der Rechtslage durch den BGH abgewartet werden.

Eine Partei, die in einem Aufstockungsprozess unterliegt, hat die – je nach Streitwert erheblichen – Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Gericht, Rechtsanwälte und ggf. Sachverständige sind zu bezahlen. Wegen dieser dann vergeblich aufgewendeten Kosten könnten sich Ersatzansprüche gegen die BRD ergeben, denn eine Haftung des Staates ist in Betracht zu ziehen, wenn dieser eine europäische Richtlinie nicht rechtzeitig und vollständig in deutsches Recht umgesetzt hat. Dies ist hier der Fall, weil die BRD ungeachtet der EU-Dienstleistungsrichtlinie die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI beibehalten hat.

Bestehende Verträge/Honorarvereinbarungen

Die Gerichte sind sich also derzeit nicht einig, ob das Urteil des EuGH erst in der Zukunft nach einem Umsetzungsakt der Bundesregierung Wirkung entfaltet oder ob es sofort und rückwirkend gilt. Wurde in einem bestehenden Vertrag ein Honorar vereinbart, das die Mindestsätze unterschreitet, so kann der Auftragnehmer nach überwiegender Ansicht auch nach dem Urteil des EuGH noch eine Aufstockung bis zum höheren Mindestsatzhonorar erfolgreich geltend machen. Da dies nicht durchgehend so beurteilt wird, bleibt eine Klärung durch den Bundesgerichtshof (BGH) abzuwarten. Dies gilt auch für die Frage, ob Auftraggeber eine Reduzierung des vereinbarten Honorars durchsetzen können, wenn es die Höchstsätze überschreitet. Öffentlichen Auftraggebern dürfte dies nicht gelingen, da sie anderenfalls von dem fehlenden staatlichen Umsetzungsakt profitieren würden.

Künftige Verträge/Honorarvereinbarungen unter Privaten

Die derzeit uneinheitliche Rechtsprechung betrifft auch Verträge und Honorarvereinbarungen unter Privaten, die bis zu einer Umsetzung des EuGH-Urteils geschlossen werden.

Nach derzeit überwiegender Ansicht müssen Honorarvereinbarungen weiterhin gemäß § 7 Abs. 1 HOAI 2013 schriftlich sowie bei Auftragserteilung und im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze abgeschlossen werden, um wirksam zu sein. Sind sie es nicht, greift die Mindestsatzfiktion des § 7 Abs. 5 HOAI ein.

Nach der Gegenansicht kann das Honorar schon jetzt frei vereinbart werden, also auch unterhalb der Mindest- und oberhalb der Höchstsätze. Allerdings muss das Honorar auch hiernach schriftlich bei Auftragserteilung vereinbart werden; anderenfalls wäre die taxmäßige bzw. übliche Vergütung maßgeblich und im Streitfall durch einen Sachverständigen zu bestimmen.

Bis zu einer Klärung durch den BGH gilt: Auf der „sicheren“ Seite sind die Parteien, wenn sie die Mindest- und Höchstsätze weiterhin beachten.

Für Grundleistungen bei Kleinst- und Großprojekten außerhalb der Honorartafeln sowie für Besondere Leistungen und die sogenannten Beratungsleistungen in der Anlage 1 zur HOAI können die Honorare – wie bisher schon – frei vereinbart werden; insoweit spielt der Richtungsstreit keine Rolle.

Vergabeverfahren/Verträge mit dem Staat

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die öffentlichen Stellen in Deutschland aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts in einem Informationsschreiben vom 04.07.2019 (abrufbar im Internet unter www.bak.de/w/files/bak/03berufspraxis/hoai/informationsschreiben-hoi.pdf) angehalten, ab sofort die für europarechtswidrig erklärten Re-

gelingen der HOAI nicht mehr anzuwenden und daher bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Architekten- oder Ingenieurleistungen den Zuschlag auf Angebote nicht mehr aufgrund der Tatsache, dass die angebotenen Preise unterhalb der Mindestsätze oder oberhalb der Höchstsätze der HOAI liegen, zu verweigern. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass staatliche Stellen die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze schon vor einem Umsetzungsakt, d. h. ab sofort nicht mehr anwenden dürfen. Bieter könnten sich hierauf berufen und ihre Leistungen ab sofort zu Honoraren unterhalb der Mindestsätze und oberhalb der Höchstsätze anbieten. Aus diesem Grund soll ein Angebot nicht mehr ausgeschlossen werden dürfen. Allerdings könnte es bis zu einer Aufhebung der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI zu Nachprüfungsverfahren anderer Bieter kommen, wenn ein Angebot unterhalb der Mindest- oder oberhalb der Höchstsätze bezuschlagt werden soll. Im Übrigen bleibt es dabei, dass Angebote, die sich im Ergebnis einer Einzelfallprüfung als unauskömmlich erweisen, auszuschließen sind.

Es ist zu erwarten, dass das Bundesbauministerium die Richtlinien für den Bundesbau (RBBau) demnächst auf dem Erlasswege übergangsweise dahin gehend anpassen wird, dass die Bundesbauverwaltung als öffentlicher Auftraggeber die Mindest- und Höchst Honorarsätze nicht mehr verbindlich vorgeben darf. Dementsprechend ist damit zu rechnen, dass sich die übrigen öffentlichen Auftraggeber hieran orientieren und die Honorarregelungen in ihren Vertragsmustern für Planungs- und Überwachungsleistungen, die der HOAI unterliegen, überarbeiten.

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick

Gilt die HOAI weiterhin und wenn ja, wie lange noch?

Die HOAI als solche bleibt vorerst von dem Urteil des EuGH unberührt wirksam. Der EuGH hat nur festgestellt, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI europarechtswidrig sind. Nach überwiegender Ansicht bleiben die Mindest- und Höchstsätze solange verbindlich, bis die Bundesregierung das EuGH-Urteil umgesetzt hat. Die HOAI könnte als unverbindlicher Referenzrahmen erhalten werden. Die Dauer bis zu diesem Umsetzungsakt ist schwer einzuschätzen, aber im Laufe des Jahres 2020 sollte die Bundesregierung das Urteil befolgt haben.

Hat die Entscheidung Auswirkungen auf Vertragswabschlüsse, die in der Vergangenheit liegen?

Vor dem Urteil vom 04.07.2019 geschlossene Verträge bleiben grundsätzlich unberührt. Dies betrifft sowohl die vereinbarten Leistungen als auch die Honorare. Wenn das vereinbarte Honorar unterhalb der Mindest- bzw. oberhalb der Höchstsätze liegt, kann nach überwiegender Ansicht weiterhin eine Aufstockung bis zu den Mindestsätzen bzw. eine Reduzierung bis zu den Höchstsätzen beansprucht werden. Nach der Gegenansicht ist dies nicht mehr zulässig. Eine Klärung durch den BGH bleibt abzuwarten.

Was gilt für die Zeit, bis eine neue HOAI oder etwas Vergleichbares in Kraft getreten ist?

Für Verträge, die künftig bis zur Umsetzung des EuGH-Urteils abgeschlossen werden, gilt vorerst weiterhin die HOAI 2013, soweit ihr Anwendungsbereich eröffnet ist. Nach überwiegender Ansicht sind die Mindest- und Höchstsätze weiterhin verbindlich zu beachten, während das Honorar für Grundleistungen nach anderer Ansicht schon jetzt frei vereinbart werden darf. Weitere Konsequenz dieser Auffassung ist, dass ohne wirksame Honorarvereinbarung gemäß § 632 Abs. 2 BGB die taxmäßige bzw. übliche Vergütung gilt, die im Einzelfall zu bestimmen ist. Rechtsunsicherheit vermeidet, wer sich an die HOAI hält.

Hat die Entscheidung Auswirkungen auf Rechtsstreite, die bereits anhängig sind?

- Folgen ergeben sich für bereits anhängige (Wider-)Klagen auf Auf-

stockung des vereinbarten Honorars zu den Mindestsätzen (s. o. den Fall des OLG Hamm) und umgekehrt für den Fall, dass ein Auftraggeber die Herabsetzung eines die Höchstsätze überschreitenden Honorars geltend macht (s. o. den Fall des OLG Celle).

- Betroffen sind auch alle übrigen laufenden Honorarprozesse, in denen sich eine Partei auf die Mindestsatzfiktion des § 7 Abs. 5 HOAI stützt. Die Gerichte werden zu klären haben, ob diese noch eingreift (dafür: OLG Hamm und OLG Naumburg, dagegen: OLG Celle, s. o.) oder dem Auftragnehmer stattdessen das taxmäßige bzw. übliche Honorar zusteht. Zu dessen Bestimmung sind in der Regel Honorarsachverständige hinzuzuziehen.
- Sonstige anhängige Honorarprozesse zwischen Architekten/Ingenieuren und ihren Auftraggebern bleiben unberührt, so zum Beispiel eine laufende Klage auf ein wirksam vereinbartes Mindest- oder Höchstsatzhonorar.

Wie können Honorarvereinbarungen künftig wirksam getroffen werden?

Honorare für Leistungen, die der HOAI unterliegen, müssen gemäß § 7 Abs. 1 HOAI weiterhin schriftlich bei Auftragserteilung vereinbart werden, um wirksam zu sein. Den „sicheren Weg“ geht, wer darauf achtet, dass das Honorar zugleich im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze der HOAI liegt, denn es ist nicht gesagt, dass die Vorschrift seit dem EuGH-Urteil ohne den Halbsatz „im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze“ zu lesen ist.

Diese strengen Vorgaben für eine wirksame Honorarvereinbarung bestehen nur im Anwendungsbereich der HOAI, d. h. nicht außerhalb der Honorartafelwerte (z. B. bei Gebäudeplanungen mit anrechenbaren Kosten oberhalb von 25 Mio. Euro) und nicht bei Verträgen über Leistungen, die nicht der HOAI unterliegen (z. B. Bauphysik, Geotechnik, Besondere Leistungen, usw.). Insoweit kann das Honorar – wie schon bisher – frei und mündlich oder konkludent sowie vor und nach der Auftragserteilung vereinbart werden.

Wo müssen Sie als Architekt/Ingenieur jetzt unbedingt handeln?

Akuter Handlungsbedarf besteht in laufenden Rechtsstreitigkeiten, soweit diese von dem Urteil des EuGH berührt sind (s. o. die Antwort zur Frage 4). Hier ist die Rechtsprechung uneinheitlich und daher mit dem jeweiligen Prozessbevollmächtigten im Einzelfall das weitere Vorgehen abzustimmen. Sobald ein Revisionsverfahren beim BGH läuft, ist ein Antrag auf Aussetzung des Honorarprozesses wegen Vorgefährlichkeit gemäß § 148 ZPO zu erwägen.

Hat das Urteil des EUGH Auswirkungen auf den Versicherungsschutz in der Berufshaftpflichtversicherung der Architekten und Ingenieure?

■ Bei der laufenden Berufshaftpflichtversicherung der Architekten und Ingenieure wird das Honorar vom Versicherer regelmäßig als Beitragsbemessungsgrundlage herangezogen und darauf aufbauend die Versicherungsprämie kalkuliert. Die Prämienkalkulation hat aber grundsätzlich keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer die zur Prämienberechnung vom Versicherer nachgefragten Umstände wahrheitsgemäß beantwortet hat. Eine vertragliche Regelung, die den Versicherungsschutz an die Einhaltung der von der HOAI vorgegebenen Mindest- und Höchst Honorare knüpft, ist den marktüblichen Bedingungswerken nicht zu entnehmen. Ein Abweichen von den Mindest- und Höchstsätzen hatte demnach schon bisher keine Auswirkungen für den Versicherungsschutz in der Berufshaftpflichtversicherung, wobei es nach dem Urteil des EuGH bleibt.

■ Die Entscheidung des EuGH hat auch keine Auswirkungen auf den Honorarschutz, der regelmäßig in den Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Architekten, Ingenieure und beratende Ingenieure enthalten ist. Soweit Honorar wegen (von der Gegenseite behaupteter) versicherter Schadensersatzansprüche zurückbehalten wird, werden die diesbezüglichen Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung eretzt. Soweit darüber hinaus auch die Höhe des Honorars im Streit steht, was ggf. Folge des EuGH-Urteils sein könnte, werden Rechtsverfolgungskosten anteilig im Verhältnis der versicherten streitigen Schadensersatzansprüche zu der nicht versicherten streitigen Höhe des Honorars übernommen. Der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bleibt jedoch auch hier vollständig erhalten.

Autor



Dr. Ralf Averhaus
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Leinemann & Partner Rechtsanwälte mbB
E-Mail: berlin@leinemann-partner.de